

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 5/2014

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU 23. September 2014

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

TAG	INHALT	SEITE
<i>19. August 2014</i>	<i>Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 19.08.2014</i>	<i>3</i>
<i>01. September 2014</i>	<i>Promotionsordnung des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 01.09.2014</i>	<i>6</i>
<i>02. September 2014</i>	<i>Ordnung für das weiterbildende Studium in Kinder- und Jugendpsychotherapie an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 02.09.2014</i>	<i>27</i>

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereiches 7: Natur- und Umweltwissenschaften
der Universität Koblenz–Landau
Vom 19.08.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41 hat der Rat des Fachbereichs Natur- und Umweltwissenschaften am 18. Dezember 2013 die nachfolgenden Änderungen der Promotionsordnung vom 14. Juni 2013 (Mitteilungsblatt 5/2013) beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 31. Juli 2014, Az. 52322-4/45(7) genehmigt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung vom 06. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt 7/2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Anstelle des Absatz 2 Satz 1 werden folgende zwei Sätze eingefügt:
„Der Promotionskommission gehören die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter nach § 10 Abs. 2 an. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs 7.“
 - b. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Satz 3.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschullehrer“ der Satzteil „des Fachbereichs 7“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 1 wird der Satzteil „einem gesondert einzureichendem Dokument“ durch den Satzteil „der Dissertation in einem gesonderten Abschnitt“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt: „Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers, der zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegen ist, können auch drei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter bestellt werden. Mindestens eine Berichterstatterin oder ein Berichterstatter ist Hochschullehrerin oder Hochschullehrer am Fachbereich 7.“
 - b. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt: „Liegen nicht alle Gutachten innerhalb dieser Frist vor, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Rücksprache mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission ein weiteres Gutachten anfordern. Sobald insgesamt mindestens zwei Gutachten vorliegen, ist das Begutachtungsverfahren abgeschlossen.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Eingang“ die Wörter „aller erforderlichen“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Gutachten“ das Wort „weiteres“ eingefügt.
 - d. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ein begründeter Fall liegt beispielsweise vor, wenn nur zwei Gutachten vorliegen und zwischen den Gutachten mehr als eine Notenstufe Differenz besteht, wenn ernsthafte Zweifel an der Unbefangenheit eines Gutachters bestehen oder wenn nur zwei Gutachten vorliegen und beide Gutachten die Dissertation mit der Note "1.0" bewerten.“

5. § 18 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Als Gesamtnote für die Promotion ist zu vergeben

summa cum laude,	wenn alle eingehenden Einzelnoten nach Absatz 1 1,0 sind und wenn mindestens drei benotete Gutachten vorliegen, davon mindestens ein externes,
magna cum laude,	wenn die Gesamtnote im Bereich bis 1,5 liegt,
cum laude,	wenn die Gesamtnote im Bereich 1,6 bis 2,5 liegt,
rite,	wenn die Gesamtnote im Bereich 2,6 bis 3,0 liegt.“

6. § 19 Absatz 4 wird die Nr. 2 gestrichen. Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.

7. In der Anlage „Hinweise für die Gutachter einer Dissertation“ wird im letzten Abschnitt nach dem Wort „Falls“ der Satzteil „mindestens drei benotete Gutachten vorliegen, davon ein externes“ eingefügt.

8. In der Anlage „Notes for the examiner of a dissertation thesis“ wird im letzten Abschnitt nach den Wörtern “In case” der Satzteil “ at least three examiners, among them at least one external examiner, have examined the thesis, and ” eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau – Amtliche Bekanntmachungen* in Kraft. Für Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach der geänderten Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen. Doktorandinnen und Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung die Annahme als Doktorand oder als Doktorandin bereits beantragt haben, können wählen, ob sie nach der bisherigen oder der geänderten Promotionsordnung promovieren möchten.

Landau, den 19.08.2014

Die Dekanin des Fachbereiches 7: Natur- und Umweltwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau

Prof. Dr. Gabriele Ellen Schaumann

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 1. September 2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs 3 Satz 1 und § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 18. Dezember 2013 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 01. August 2014 /Az. 52322-4/45(6) genehmigt.

**§ 1
Promotion**

Der Fachbereich 6 der Universität Koblenz-Landau verleiht aufgrund eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) an Bewerberinnen oder Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in ihrem Promotionsfach besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

**§ 2
Promotionsausschuss**

(1) Zur Durchführung von Promotionsverfahren bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 einen Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören die Dekanin oder der Dekan, drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 4 HochSchG an. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans ist eine Prodekanin oder ein Prodekan. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. § 25 Abs. 5 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

(3) Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Betreut sie oder er selbst eine Dissertation, die Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan den Vorsitz.

(4) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind; die Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 3

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Abhandlung entweder in Form einer Monographie oder einer publikationsbasierten Veröffentlichung und einer mündlichen Prüfung entweder in Form eines Rigorosums oder einer Disputation.

§ 4

Promotionsfächer

(1) Das Thema der Dissertation muss einem der folgenden am Fachbereich angesiedelten Fächer zuzuordnen sein:

Anglistik
Evangelische Theologie
Germanistik
Katholische Theologie
Kunstwissenschaft
Musikwissenschaft
Politikwissenschaft
Romanistik
Soziologie
Wirtschaftswissenschaft

(2) Eine Schwerpunktsetzung auf innerfachliche Teildisziplinen ist möglich. Als Teildisziplinen in diesem Sinne gelten auch die Fachdidaktiken der genannten Fächer. Die übrigen Festlegungen treffen die Fächer in eigener Zuständigkeit. Die jeweils gewählte Teildisziplin wird in den Zeugnissen als Schwerpunkt ausgewiesen.

§ 5

Prüfungsberechtigung

1) Als Gutachter in einem Promotionsverfahren sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Habilitierten, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren und die Honorarprofessorinnen und –professoren berechtigt, die dem Fachbereich angehören. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt. Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Das Recht zur Mitwirkung als Gutachterin oder Gutachter wird durch eine Emeritierung oder Pensionierung nicht berührt. Mitwirkungsberechtigte, die aus ihrer Tätigkeit an der Universität Koblenz-Landau ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu sechs Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren teilnehmen. Über eine Verlängerung befindet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(3) Kooperative Promotionsverfahren mit Fachhochschulen sind möglich. In diesem Fall können abweichend von Abs. 1 auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von Fachhochschulen zu Prüfenden bestellt werden.

§ 6

Schriftliche Promotionsleistung

- (1) Die schriftliche Promotionsleistung erfolgt entweder in der Form der monographischen oder publikationsbasierten Dissertation.
- (2) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie ist entweder in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. Wird die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 7

Monographische Dissertation

- (1) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung der Bewerberin oder des Bewerbers kann als Dissertation nicht angenommen werden.
- (2) Eine Dissertation, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 8

Publikationsbasierte Dissertation

- (1) Die publikationsbasierte Dissertation besteht aus drei Aufsätzen sowie einem nicht veröffentlichten Übersichtspapier.
- (2) Für die Aufsätze gelten folgende Anforderungen
 1. Es müssen insgesamt drei Artikel in einer einschlägigen Fachzeitschrift mit Peer-Review-Verfahren (double blind) veröffentlicht worden oder im Druck sein.
 2. Mindestens zwei Artikel müssen in Alleinautorenschaft verfasst sein. Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter dürfen nicht zugleich Koautorinnen oder Koautoren sein.
- (3) Das Übersichtspapier muss auf etwa 30 Seiten den thematischen Zusammenhang der Artikel und die neuen Erkenntnisse verdeutlichen.
- (4) Erst- und Zweitgutachterin oder Erst- und Zweitgutachter müssen sich einig sein, dass die publikationsbasierte Dissertation ein Äquivalent zu einer monographischen Dissertationsschrift darstellt.

§ 9

Voraussetzung für die Vergabe eines Dissertationsthemas

- (1) Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Dissertationsthemas erfüllt, wer neben den in Anhang 1 geforderten Sprachkenntnissen
 1. ein wissenschaftliches Studium an einer Universität mit einem Master, Diplom, Magister Artium oder an einer Fachhochschule mit einem Master oder das Erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, jeweils im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist mindestens mit der Note "gut" (einschließlich 2,5), abgeschlossen hat oder
 2. ein wissenschaftliches Studium mit einem Bachelor oder einem Diplom (FH) oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Realschulen oder Förderschulen mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 jeweils

im Promotionsfach oder in einem Studiengang, in dem das Promotionsfach als wesentliches Teilgebiet enthalten ist, absolviert hat, und das Qualifikationsstudium gemäß § 10 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10 Qualifikationsstudium

(1) Durch das Qualifikationsstudium ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Promotionsfach im selben Maße über die Qualifikation zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügt wie eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 9 Abs.1 Nr. 1.

(2) Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, die über die in Anhang 1 geforderten Sprachkenntnisse verfügen und die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

(3) Die Zulassung zum Qualifikationsstudium ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind

1. die Bachelorurkunde der Hochschule und ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Diplomzeugnis oder die Diplomurkunde sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder Realschulen (oder über entsprechende Lehramtsabschlüsse) und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit und

2. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber an einem anderen Qualifikationsstudium oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren teilnimmt oder teilgenommen hat und diese mit einer als „nicht bestanden“ eingestuften Leistung abgeschlossen hat beizufügen.

Fehlende Unterlagen können bis sechs Wochen nach dem Tag der Einreichung des Antrages nachgereicht werden

(4) Die Zulassung darf versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. nicht über die in Anhang 1 geforderten Sprachkenntnisse verfügt oder die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt,

2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Qualifikationsstudium oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,

3. bereits ein Qualifikationsstudium endgültig nicht bestanden hat oder

4. die Unterlagen gemäß Absatz 3 nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses über den Zulassungsantrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mitgeteilt.

(5) Das Qualifikationsstudium soll die Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten. In dieser Zeit hat die Bewerberin oder der Bewerber

1. im angestrebten Promotionsfach gemäß § 4 Leistungsnachweise in Abhängigkeit des nach Abs. 3 beigefügten Abschlusses im Umfang von 16 bis 20 ECTS-Punkten zu erbringen und

2. eine schriftliche Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten anzufertigen, die mit mindestens 2,0 bewertet werden muss.

(6) Ausgehend von dem gemäß Abs. 3 beigefügten Abschluss sind Lehrveranstaltungen im folgenden Umfang zu belegen, wobei die Hälfte der ECTS-Punkte auch an anderen Universitäten erworben werden können, soweit hierfür schriftliche Nachweise vorgelegt werden. Die Lehrveranstaltungen sind aus dem Angebot von Masterstudiengängen zu wählen.

1. für die erste Staatsprüfung für das Lehramt Grundschule oder Hauptschule und Bachelor of Education sind Leistungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten im Promotionsfach und 10 ECTS-Punkten im 2. Hauptfach zu erbringen.

2. für die erste Staatsprüfung für das Lehramt für Realschulen sind Leistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten im Promotionsfach und 8 ECTS-Punkten im 2. Hauptfach zu erbringen.

3. für Diplom (FH) sowie nicht lehramtsbezogene Bachelor sind Leistungen im Umfang von 16 ECTS-Punkten im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

(7) Die schriftliche Arbeit im Umfang von 3 ECTS-Punkten wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die vom Promotionsausschuss benannt werden und der in § 5 Abs. 1 genannten Gruppen zugehören müssen. Die Arbeit muss die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas erkennen lassen und mit 2,0 bewertet werden. Eine als „insuffizienter“ bewertete Arbeit kann einmal wiederholt werden. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

(8) Über das Qualifikationsstudium ist im Falle des Bestehens wie Nichtbestehens eine Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterzeichnet wird.

(9) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis ihres oder seines Qualifikationsstudiums durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. Der Versuch der Täuschung schließt die Möglichkeit einer Wiederholung aus.

§ 11

Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden

(1) Der Zulassung zum Promotionsverfahren geht die Annahme als Doktorandin oder Doktorand voraus.

(2) Als Doktorandin oder Doktorand können auf Antrag Bewerberinnen oder Bewerber um eine Promotion angenommen werden, welche die in § 9 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Gutachterin oder einem Gutachter gemäß § 5 zu den in § 4 genannten Fächern ein Dissertationsthema.

(3) Der Antrag ist unter Angabe des Arbeitstitels der Dissertation, der Betreuerin oder des Betreuers und des in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer gewünschten Doktorgrades gemäß § 1 dieser Ordnung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist die Fortsetzung der Betreuung nicht mehr gewährleistet, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer.

(6) Durch die Absätze 1 bis 5 wird die Möglichkeit nicht berührt, eine Dissertation auch außerhalb des Fachbereichs und der Universität zu erstellen.

§ 12

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden bei der oder bei dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die Betreuerin oder der Betreuer, der angestrebte Doktorgrad gemäß § 1 dieser Ordnung und der Titel der Dissertation anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher tabellarischer Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsgangs;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen sowie eine Erklärung über versuchte Prüfungen;
4. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1;
5. ein Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand mindestens zwei Semester an der Universität Koblenz-Landau immatrikuliert war;
6. fünf Exemplare der Dissertation als Computerausdruck. Die Exemplare müssen gebunden und mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers enthalten; zusätzlich ist ein Exemplar auf einem elektronischen Speichermedium in gängigem Dateiformat abzuliefern;
7. eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, dass sie oder er die vorgelegte Abhandlung selbständig verfasst, keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
8. ein behördliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
9. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen;
10. eine Erklärung, wonach die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren nicht kommerziell vermittelt worden ist und dass er oder sie insbesondere keine Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer und Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die der Doktorandin oder dem

Doktoranden obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat sie oder er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

(3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind;
3. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. §§ 30, 31).

(4) Die Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung des Antrages ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

(5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand ihn zurückzieht, bevor die Gutachterinnen oder die Gutachter bestellt sind.

§14

Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Erst- und Zweitgutachterin oder den Erst- und Zweitgutachter und leitet ihnen je ein Exemplar der Dissertation zu.

(2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können die nach § 5 zur Mitwirkung an Promotionsverfahren Berechtigten der Universität Koblenz- Landau bestellt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. Auf begründeten Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellen. Handelt es sich um eine interdisziplinäre Dissertation, ist in der Regel als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter des weiteren Wissenschaftsbereiches zu bestellen.

§15

Annahme und Beurteilung der Dissertationsleistung

(1) Die Gutachterinnen oder die Gutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses innerhalb von zwei Monaten je ein mit einer Note gemäß § 26 versehenes Gutachten vor. Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation beurteilen die Gutachterinnen oder die Gutachter die eingereichten Zeitschriftenartikel sowie das Übersichtspapier unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Rangs der Zeitschriften; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertationsleistung.

(2) Sind sich die Gutachterinnen oder die Gutachter in der Frage der Annahme nicht einig oder weichen ihre Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, so versucht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so holt sie oder er im Benehmen mit den Gutachterinnen oder den Gutachtern ein weiteres Gutachten ein. Die Drittgutachterin oder der Drittgutachter kann auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören; sie oder er übermittelt ihr Gutachten oder sein Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. Die Note setzt sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der drei Gutachten zusammen. Empfehlen zwei Gutachten die Annahme obwohl die Dissertationsleistung rechnerisch gemäß Abs. 2 S. 4 mit insuffizienter zu bewerten wäre, so gilt die Dissertationsleistung gleichwohl als angenommen und ist mit rite zu bewerten.

(3) Sobald die Gutachten über die Dissertation vorliegen, erhält die Doktorandin bzw.

der Doktorand Einsicht in diese.

(4) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt vier Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so umfasst sie sechs Wochen. Zu Einsichtnahme und Einspruch berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die habilitierten und die promovierten Mitglieder des Fachbereichs 6. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.

(5) Bei begründetem Interesse kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch Angehörigen dieses Personenkreises aus anderen Fachbereichen die Einsichtnahme gestatten.

(6) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 26 festgesetzten Note endgültig angenommen.

(7) Wird während der Auslagefrist ein schriftlich zu begründender Einspruch eingelegt, so erhalten die Gutachterinnen oder Gutachter die Möglichkeit, ihre Bewertungen zu überdenken und zu überarbeiten. Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann in geeigneten Fällen auf Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter durch den Promotionsausschuss zunächst eine Überarbeitung der Dissertation innerhalb einer festzulegenden Frist angeboten werden. Über Annahme oder Ablehnung einer überarbeiteten Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Maßgabe der vorliegenden Gutachten.

§ 16

Ablehnung der Dissertationsleistung

- (1) Wird die Dissertationsleistung abgelehnt, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eine einmalige Überarbeitung innerhalb einer durch den Promotionsausschuss festgelegten Frist zulassen.
- (2) Wird die Dissertationsleistung endgültig abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "insuffizienter" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.
- (3) Die abgelehnte Dissertationsleistung verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte.

§17

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus

- (1) einem Rigorosum oder
- (2) einer Disputation
- (3) Über die Form der mündlichen Prüfung als Rigorosum oder Disputation entscheidet nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer.
- (4) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer der mündlichen Prüfung

- (1) Ist die schriftliche Dissertationsleistung angenommen, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Prüferinnen oder Prüfer für die mündliche Prüfung.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer des Rigorosums sind die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter. Moderatorin oder Moderator ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Ist diese oder dieser selbst Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter ist die stellvertretende Vorsitzende Moderatorin oder der stellvertretende Vorsitzende Moderator. Die Dekanin oder der Dekan kann das Moderatorenamt auch auf eine Prodekanin oder einen Prodekan übertragen.
- (3) Prüferinnen oder Prüfer der Disputation sind die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter. Moderator oder Moderatorin ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Ist diese oder dieser selbst Erst- oder Zweitgutachterin beziehungsweise Erst- oder Zweitgutachter ist die stellvertretende Vorsitzende Moderatorin oder der stellvertretende Vorsitzende Moderator. Die Dekanin oder der Dekan kann das Moderatorenamt auch auf eine Prodekanin oder einen Prodekan übertragen.

§ 19

Termine und Ladung

(1) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder den Prüfern die Termine der mündlichen Prüfung. Der Zeitraum zwischen der Annahme der Dissertation und dem Ende der mündlichen Prüfung soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu laden. In der Ladung sind ihr oder ihm die Note der Dissertationsleistung, der Name der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Moderatorin oder des Moderators bekannt zu geben.

(3) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine Wiederholung innerhalb von sechs Monaten möglich. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "insuffizienter" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

§ 20

Prüfungsinhalte

(1) Das Rigorosum umfasst eingangs für eine Viertelstunde die Thematik der Dissertation sowie ein einstündiges Prüfungsgespräch über außerhalb der Dissertation angesiedelte Themengebiete.. Die Doktorandin oder der Doktorand kann mit den Prüferinnen oder den Prüfern Schwerpunkte vereinbaren, die der Moderatorin oder dem Moderator vor der Prüfung bekanntzugeben sind. Bei einer Wiederholung des Prüfungsgesprächs gemäß § 23 Abs. 2 müssen andere Schwerpunkte gewählt werden.

(2) Die Disputation beginnt mit einem halbstündigen Vortrag, der die Ergebnisse der Dissertation vorstellt; die anschließende 30- bis 45-minütige Diskussion bezieht sich auf den Vortrag.

§ 21

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Rigorosum

1. Das Rigorosum ist fachbereichsöffentlich
2. Das Rigorosum beginnt mit der Vorstellung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Moderatorin oder den Moderatoren.
3. Das Rigorosum dauert bis zu 75 Minuten
4. Beim Rigorosum können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und nach vorheriger Anmeldung andere Doktorandinnen oder Doktoranden, die sich im Promotionsverfahren befinden und nicht Mitglieder der Hochschule sind, als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein.
5. Über das Rigorosum ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Inhalte und das Ergebnis hervorgehen. Die Moderatorin oder der Moderator kann eine Protokollantin oder einen Protokollanten aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden benennen.
6. Unmittelbar nach der Prüfung bewerten Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachter sowie die Moderatorin oder der Moderator in nicht-

öffentlicher Sitzung die Prüfungsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden mit einer der in § 26 aufgeführten Noten und legen die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote fest.

7. Das Rigorosum ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden ist.

(2) Disputation

1. Die Disputation ist hochschulöffentlich.
2. Die Disputation beginnt mit der Vorstellung der Doktorandin oder des Doktoranden durch die Moderatorin oder den Moderator.
3. Zu Beginn hält die Doktorandin oder der Doktorand einen 30-minütigen Vortrag.
4. Die sich anschließende Diskussion dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Sie wird von der Moderatorin oder vom Moderator geleitet.
5. Fragerecht haben die hauptamtlich Lehrenden.
6. Über die Disputation ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Inhalte und das Ergebnis hervorgehen. Die Moderatorin oder der Moderator kann eine Protokollantin oder einen Protokollanten aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden benennen.
7. Unmittelbar nach der Disputation bewerten Erst- und Zweitgutachterinnen oder Erst- und Zweitgutachter sowie die Moderatorin oder der Moderator in nicht-öffentlicher Sitzung die Vortrags- und Prüfungsleistung der Doktorandin oder des Doktoranden mit einer der in § 26 aufgeführten Noten und legen die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote fest.
8. Die Disputation ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden ist.
9. Unmittelbar nach der Beratung teilt die Moderatorin oder der Moderator der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob sie oder er das Promotionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen hat oder nicht.

§ 22

Krankheit oder Behinderung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Prüfungen ganz oder teilweise abzulegen, kann der Promotionsausschuss es gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 23

Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

(1) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, zu Rigorosum und Disputation nicht erscheint oder eine Prüfung abbricht, so gilt diese Teilprüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

(2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Prüfungstermin.

§ 24

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung stört, kann von den Prüferinnen oder den Prüfern die Fortsetzung der Prüfung verweigert werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Prüferinnen oder den Prüfern unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 25

Wiederholung der Prüfung

(1) Rigorosum und Disputation können wiederholt werden.

(2) Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Prüfung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(3) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der §§ 17 bis 24 entsprechende Anwendung.

(4) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 26

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Für die Bewertung der Dissertation, des Rigorosums oder der Disputation sowie der gesamten Doktorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden)

insufficenter (nicht bestanden)

Die Note "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Rechnungseinheiten verwendet:

0 für "summa cum laude"

1 für "magna cum laude"

2 für "cum laude"

3 für "rite"

4 für "insufficenter"

(3) Für die Bildung der Gesamtnote gelten folgende Regeln:

0 bis 0,50 "summa cum laude"

0,51 bis 1,50 "magna cum laude"

1,51 bis 2,50 "cum laude"

2,51 bis 3,00 "rite"

über 3,00 "insufficenter".

(4) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die mündliche Prüfung einfach gewichtet. Die Gesamtnote "summa cum laude" und die Gesamtnote "magna cum laude" setzen jeweils mindestens die gleiche Note bei der Dissertation voraus.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

§ 27

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder von dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Doktorprüfung hervorgehen (Anhang 3).

(2) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

§ 28

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.

(2) Auf Grundlage der Gutachten nach § 15 Abs. 2 kann die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation erteilen. Die Auflagen sind unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung anzukündigen und müssen der Doktorandin oder dem Doktoranden bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt werden. Vor Veröffentlichung überprüfen Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin und Zweitgutachter die Erfüllung der Auflagen und erteilen eine schriftliche Druckfreigabe. Wird diese nicht erteilt, darf die Dissertation nicht veröffentlicht werden.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung die Verbreitung sicherstellt durch:

1. drei Belegexemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert ist oder
2. bei elektronischer Veröffentlichung eine elektronische Version, deren Dateiformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind einschließlich drei ausgedruckter Versionen; die Doktorandin oder der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht oder
3. vierzig Belegexemplare in gebundener Form.

(4) In den Fällen von Absatz 3 Nr. 2 und 3 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Universitätsbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1 innerhalb von 2 Jahren und nach Absatz 3 Nr. 2 und Nr. 3 innerhalb eines Jahres erfolgen. In begründeten Fällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.

(7) Die Belegexemplare nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 müssen ein nach dem Muster im Anhang 2 gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Absatz 3 Nr. 1, so ist durch einen Vermerk anzugeben, dass die Dissertation vom Fachbereich 6 der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie oder einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften angenommen wurde. Dabei ist das Datum der Disputation zu benennen.

§ 29 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen der Veröffentlichung gemäß § 28 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 4 ausgefertigt. Die Urkunde ist von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereichs 6 zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) zu führen.

§ 30 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Erbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

(2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 31 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der Betroffenen oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32 Widerspruch

(1) Erhebt die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68ff. VwGO.

(2) In Angelegenheiten der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Gutachterinnen oder der Gutachter, in Angelegenheiten der mündlichen Prüfung nach Anhörung der Prüferinnen oder der Prüfer.

§ 33

Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich 6 kann für hervorragende Verdienste in Wissenschaft und Kunst oder für besondere Verdienste um Wissenschaft und Kunst den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verleihen. Die zu Ehrende oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.

(2) Eine Ehrenpromotion kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Fachbereichs 6 beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich 6 zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrates bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten die dem Fachbereich 6 angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierten mit Mehrheit und der Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder vom Dekan durch die Überreichung der von ihr oder von ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

§ 34

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

Auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit ausländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen kann, soweit die gesetzlichen Grundlagen dafür bestehen, ein gemeinsamer binationaler Doktorgrad verliehen werden.

§ 35
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Sie ersetzt die Promotionsordnung des Fachbereichs 6 der Universität Koblenz-Landau vom 18. Oktober 2004 (StAnz. S. 1558ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 20. Mai 2008 (StAnz. S. 1062).
- (2) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 1. September 2014

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Lothar Bluhm

Anhänge:

Anhang 2 (Muster für das Titelblatt), Anhang 3 (Bescheinigung) und Anhang 4 (Promotionsurkunde) sind in der geschlechtsspezifisch zutreffenden Form auszu-drucken.

Anhang 1: Sprachkenntnisse

(1) Nachzuweisen sind ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen. Als aus-reichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die in mindestens drei Jahren erworben und mit der abschließenden Mindestnote "ausreichend" bewertet worden sind. Lateinkenntnisse werden in der Regel durch das Latinum nachgewiesen. Be-sonderheiten einzelner Promotionsfächer regeln die Absätze 2 bis 6.

(2) Für das Promotionsfach Musikwissenschaft (nur ältere Musikgeschichte) ist eine der beiden geforderten Fremdsprachen Latein.

(3) In den Fächern Soziologie und Wirtschaftswissenschaft müssen keine Fremd-sprachenkenntnisse nachgewiesen werden.

(4) Für die Promotionsfächer Kunstwissenschaft und Politikwissenschaft ist eine der beiden geforderten Fremdsprachen Englisch.

(5) Für das Promotionsfach Romanistik sind Kenntnisse des Französischen min-destens auf Kompetenzniveau C1 (CEFR) nachzuweisen. Zudem sind Lateinkennt-nisse, in der Regel durch das Latinum, nachzuweisen, wenn das Studium mit Fran-zösisch abgeschlossen wurde, in der Regel durch Grundkenntnisse, wenn das Stu-dium in einer zweiten romanischen Sprache abgeschlossen wurde. Neben dem Französischen werden außerdem Kenntnisse in einer zweiten romanischen Spra-che (z.B. Italienisch, Spanisch), in der Regel auf Kompetenzniveau B1, gefordert.

(6) Für die Promotionsfächer Evangelische Theologie und Katholische Theologie sind grundsätzlich Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums sowie in der Regel Grundkenntnisse in neutestamentlichem Griechisch erforderlich. Wird die Disserta-tion in der Disziplin Altes Testament angefertigt, sind außerdem Grundkenntnisse in biblischem Hebräisch erforderlich.

(7) Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

**Anhang 2:
Muster für das Titelblatt der Dissertation**

(Titel)
DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin oder eines Doktors
der Philosophie (Dr. phil.)
oder einer Doktorin oder eines Doktors
der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)
am Fachbereich 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
der UNIVERSITÄT Koblenz-Landau
vorgelegt im

Promotionsfach
Schwerpunkt
am
von
geb. am in
Erstgutachterin/
Erstgutachter:
Zweitgutachterin/
Zweitgutachter:

**Anhang 3:
Muster für die Bescheinigung**

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU
Fachbereich 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
BESCHEINIGUNG

Frau/Herrn:

geb. am

wird hiermit bescheinigt, dass sie/er die Doktorprüfung im Promotionsfach

Schwerpunkt

mit der Gesamtnote

bestanden hat.

Thema der Dissertation:

.....

.....

Note der Dissertation:

Mündliche Prüfung:

Rigorosum Note:

Disputation Note:

Note der mündlichen Prüfung:

Frau/Herr

ist zur Führung

des Doktorgrades

erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt.

Landau, den

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs 6

**Anhang 4:
Muster für die Promotionsurkunde**

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU
Der Fachbereich 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Verleiht
unter dem Dekanat
der Univ.-Professorin/des Univ.-Professors

unter Mitwirkung der Gutachter

Frau/Herrn:

geb. amin

den akademischen Grad
Doktorin oder Doktor
der Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.)

Sie/Er hat in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

(Titel)

sowie durch die mündliche Prüfung ihre/seine wissenschaftliche Befähigung im
Promotionsfach:

Schwerpunkt:

nachgewiesen

mit der Gesamtnote

Landau, den

Die Dekanin/Der Dekan
des Fachbereichs 6

(Siegel)



LANDAUER STUDIENGANG ZUR AUSBILDUNG IN KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPIE

Ordnung für das weiterbildende Studium in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 02.09.2014

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), und des Bescheides des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie vom 18.08.2014 (Az.: 652-80351) über die Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß § 6 i. V. m § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) zuletzt geändert durch Art. 34a des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) hat der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie der Universität Koblenz-Landau am 18.12.2013 die folgende Ordnung für das weiterbildende Studium in Kinder- und Jugendpsychotherapie an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 02.09.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Inhalte des Weiterbildenden Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren
- § 4 Dauer und Umfang des weiterbildenden Studiums
- § 5 Gliederung des Ausbildungsgangs
- § 6 Praktische Tätigkeit
- § 7 Theoretische Ausbildung
- § 8 Praktische Ausbildung
- § 9 Selbsterfahrung
- § 10 Freie Spitze
- § 11 Prüfung und Prüfungszulassung
- § 12 Unterbrechung des Weiterbildenden Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen
- § 13 Studiennachweise
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt, basierend auf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (KJPsychTh-APrV) vom 18. Dezember 1998 (BGBl. S. 3768), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005) sowie nach § 8 des Psychotherapeutengesetzes Ziel, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden Studienganges in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie des Fachbereichs 8 Psychologie der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau. § 2

§ 2 Ziel und Inhalte des weiterbildenden Studiums

Ziel des Weiterbildenden Studienganges „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ ist die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten im Sinne des § 1 des PsychThG. Inhalte sind die praxisnahe und patientenbezogene Vermittlung von fundierten Kenntnissen und eine vertiefte Ausbildung in Verhaltenstherapie, einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Die Ausbildungsteilnehmer sollen Kenntnisse, Wissen, Erfahrungen und Handlungskompetenzen erwerben, die sie befähigen, ihre zukünftige berufliche Tätigkeit, die selbstständige Ausführung heilkundlicher Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter, qualifiziert auszuüben. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums ist die fachliche Voraussetzung für die Beantragung der Approbation als Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut gegeben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbungsverfahren

(1) Die Aufnahme des Studiums im Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie setzt die Zulassung und ordnungsgemäße Einschreibung für diesen Studiengang an der Universität Koblenz-Landau voraus. Vor der Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang sind folgende schriftliche Anträge fristgemäß zu stellen:

1. Antrag an die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs (s. Absatz 7 Satz 2) auf Zulassung zum Bewerbungsgespräch zum Zweck der Feststellung der besonderen Eignung,
2. Bewerbung an der Universität Koblenz-Landau um Zulassung zum Studium im Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibeordnung der Universität Koblenz-Landau.

(2) Die Frist für die Antragstellung gemäß Abs. 1 Nr. 1 sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen werden auf der Homepage des Instituts (in Bearbeitung: LSA-KiJu.uni-landau.de) bekannt gegeben. Interessentinnen und Interessenten wird dringend geraten, sich rechtzeitig und umfassend bei den zuständigen Stellen über die Bewerbungsmodalitäten zu informieren. Wird eine der Bewerbungsfristen schuldhaft versäumt oder liegen die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Absatz 4 und Abs. 5 Nr. 1 und 2 zu den Terminen nicht vollständig vor, ist eine Zulassung zur Eignungsfeststellung oder zum Studium nicht möglich.

(3) Zum Weiterbildungsstudiengang Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie wird – nach Maßgabe der freien Plätze - zugelassen und eingeschrieben, wer:

1. über die erforderliche Vorbildung (Abs. 4) und besondere Eignung (Abs. 5) verfügt,
2. einen Ausbildungsplatz für die praktische Tätigkeit in einer der stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen des Weiterbildungsverbundes nachweisen kann; in Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber Zugang zu einem Ausbildungsplatz in einer stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung außerhalb des Weiterbildungsverbundes erhalten, sofern diese den Anforderungen nach § 6 PsychThG entspricht. Diese Arbeitsplätze werden von der jeweiligen Einrichtung vergeben. Kann diese Voraussetzung noch nicht mit der Bewerbung für das Weiterbildende Studium nachgewiesen werden, ist sie bis zum Ende des ersten Ausbildungsjahres nachzuweisen. Der Zugang wird in diesem Fall unter Vorbehalt gewährt; und
3. die festgesetzte Gebühr für die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang entrichtet hat.

(4) Die erforderliche Vorbildung besitzen Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium der Psychologie, Pädagogik oder Sozialpädagogik gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 PsychThG abgeschlossen haben. § 2 Abs. 2 S. 3 und 4 PsychThG gilt entsprechend.

(5) Die für die Zulassung in den Weiterbildungsstudiengang erforderliche besondere Eignung liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. besonderes Interesse für die verhaltenstherapeutische Behandlung des Kindes- und Jugendalters,
2. erkennbare Eignung für die verhaltenstherapeutische Behandlung des Kindes- und Jugendalters (Praktikumsgutachten, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz),
3. Klarheit der Vorstellungen über die persönlichen Ausbildungs- und Berufsziele.

(6) Die besondere Eignung wird aufgrund der eingereichten Unterlagen sowie eines etwa 30-minütigen Bewerbungsgesprächs festgestellt. Das Bewerbungsgespräch ist nicht öffentlich. Ort und Termin für das Bewerbungsgespräch werden von der Leitung des Weiterbildungsstudiengangs festgelegt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig schriftlich eingeladen.

(7) Das Bewerbungsgespräch wird von einer Kommission geführt, die aus mindestens zwei und höchstens drei fachkundigen Personen besteht. Neben der Leiterin oder dem Leiter des Weiterbildungsstudiengangs und der Professorin oder dem Professor für Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters kann eine weitere Person der Bewerbungskommission angehören, die über eine Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten verfügen muss. Die Kommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs auf drei Jahre bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Den Vorsitz in der Kommission führt die Leiterin oder der Leiter des Weiterbildungsstudiengangs.

(8) Über das Bewerbungsgespräch wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser Niederschrift sind aufzunehmen:

- die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission,
- Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- Termin und Uhrzeit (Beginn und Ende) des Gesprächs,
- stichwortartige Darstellung des Gesprächsinhaltes,
- die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen Eignung gemäß der in Absatz 5 genannten Kriterien,
- eventuelle besondere Vorkommnisse

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission sowie einem weiteren Mitglied der Kommission zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann von der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag eingesehen werden.

(9) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Eine abgelehnte Bewerberin oder ein abgelehnter Bewerber kann sich innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal bewerben. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die als nicht geeignet gilt.

(11) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zum Auswahlgespräch oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die Leitung des Weiterbildungsstudiengangs der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt. Triftige Gründe sind unverzüglich mitzuteilen. Bei nachgewiesenem triftigen Grund wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 4

Dauer und Umfang des weiterbildenden Studiums

(1) Das weiterbildende Studium beginnt in der Regel jährlich im Oktober und dauert in Vollzeitform mindestens sechs Semester (3 Jahre), in Teilzeitform mindestens zehn Semester (5 Jahre).

(2) Insgesamt umfasst das weiterbildende Studium mindestens 4.200 Stunden und besteht aus folgenden Abschnitten:

- praktische Tätigkeit (§ 5),
- theoretische Ausbildung (§ 6),
- praktische Ausbildung (§ 7),
- Selbsterfahrung (§ 8),
- Vertiefung und individuellen Schwerpunktsetzung („Freie Spitze“, § 9) im Umfang von 930 Stunden.

§ 5

Gliederung des Ausbildungsgangs

(1) Die Ausbildung besteht aus den in § 4 Absatz 2 genannten Inhalten und ist in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil ist abgeschlossen, wenn die Studierende bzw. der Studierende folgende Nachweise erbracht hat:

1. mindestens 300 Stunden theoretische Ausbildung;
2. mindestens 60 Stunden Selbsterfahrung;
3. mindestens 1200 Stunden praktische Tätigkeit mit mindestens 15 Dokumentationen von Patientenbehandlungen gemäß § 2 KJPsychTh-APrV;
4. eine Falldarstellung.

(2) Frühestens nach Abschluss des ersten Teils erfolgt das Zwischenkolloquium. Inhalte des Zwischenkolloquiums sind neben der Besprechung eines dokumentierten Falles die Überprüfung theoretischer und praktischer Kenntnisse. Dieses dient der Sicherstellung, dass die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer über ausreichende therapeutische Fähigkeiten und über ausreichendes therapeutisches Wissen verfügt, um verantwortungsvoll eigenständige ambulante Psychotherapie unter Supervision durchführen zu können.

(3) Bei Zweifeln an der fachlichen Qualifikation oder der persönlichen Eignung, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung in Frage stellen, können mit der Ausbildungsteilnehmerin oder dem Ausbildungsteilnehmer Zusatzvereinbarungen getroffen werden, die dann Gegenstand des Vertrages sind; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Die Ausbildungsteilnehmerin bzw. der Ausbildungsteilnehmer erhält einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des ersten Ausbildungsabschnittes.

(5) Der zweite Teil der Ausbildung wird mit der staatlichen Prüfung abgeschlossen. Die Zulassung zur staatlichen Prüfung ist in § 7 KJPsychTh-APrV geregelt.

(6) Die staatliche Abschlussprüfung ist in den §§ 8 bis 18 KJPsychTh-APrV geregelt.

§ 6 Praktische Tätigkeit

(1) Die praktische Tätigkeit ist nach § 2 KJPsychTh-APrV Teil der vertieften Ausbildung und dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen von Krankheitswert. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

(2) Insgesamt umfasst sie mindestens 1.800 Stunden. Davon sind

- mindestens 1.200 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen klinischen Einrichtung gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KJPsychTh-APrV abzuleisten und
- mindestens 600 Stunden an einer von einem Sozialversicherungsträger anerkannten Einrichtung, die der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 KJPsychTh-APrV dient.

(3) Soweit die praktische Tätigkeit an einer klinischen Einrichtung nach Abs. 2 Nr. 1 nicht sichergestellt ist, kann sie für die Dauer von höchstens 600 Stunden an einer kinder- und jugendpsychiatrischen ambulanten Einrichtung mit entsprechender Zulassung abgeleistet werden. Die praktische Tätigkeit nach Nr. 2 kann auch in der Praxis einer Psychologischen Psychotherapeutin oder eines Psychologischen Psychotherapeuten abgeleistet werden, wenn dieser überwiegend Kinder und Jugendliche behandelt.

(4) Für die Dauer der praktischen Tätigkeit sind die Studierenden jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von mindestens 30 Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen zu beteiligen. Die Studierenden haben dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlung fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

§ 7 Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens 600 Stunden. Nach § 3 KJPsychTh-APrV erstreckt sie sich auf die Vermittlung von Grundkenntnissen für die psychotherapeutische Tätigkeit (s. Anlage) und im Rahmen der vertieften Ausbildung auf Spezialkenntnisse in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Verhaltenstherapie einschließlich kognitiver Verfahren.

(2) Die theoretische Ausbildung findet an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau, in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 KJPsychTh-APrV statt.

§ 8 Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung kennzeichnet sich gemäß § 4 KJPsychTh-APrV durch eine eigene psychotherapeutische Tätigkeit in einem wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren unter Supervision. Sie dient dem Erwerb sowie der Vertiefung von Kenntnissen und praktischen Kompetenzen bei der Behandlung von Patienten mit Störungen mit Krankheitswert.
- (2) Es werden mindestens 600 Behandlungsstunden unter Supervision mit mindestens sechs Patientenbehandlungen sowie mindestens 150 Supervisionsstunden durchgeführt. Mindestens 50 Stunden der Supervisionsstunden sind als Einzelsupervisionen abzuleisten.
- (3) Die Supervisionsstunden sind bei mindestens drei Supervisorinnen bzw. Supervisoren abzuleisten und auf die Behandlungsstunden regelmäßig zu verteilen (etwa jede vierte Stunde). Die Supervisorinnen bzw. Supervisoren sind von der Hochschule oder anderen Einrichtungen nach § 4 Abs. 3 und 4 KJPsychTh-APrV anerkannt. Bei Gruppensupervisionen soll die Gruppe aus max. vier Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen.
- (4) Bei der Zuweisung von Behandlungsfällen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden über das Spektrum von Störungen mit Krankheitswert bei denen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen erwerben. Dabei sind die verschiedenen Stufen des Kindes- und Jugendalters zu berücksichtigen.
- (5) Während der praktischen Ausbildung haben die Studierenden mindestens sechs anonymisierte schriftliche Falldarstellungen gemäß § 4 Abs. 6 KJPsychTh-APrV über eigene Patientenbehandlungen, die unter Supervision stattgefunden haben, zu erstellen. Die Falldarstellungen sind von der Ausbildungsstätte zu beurteilen.

§ 9 Selbsterfahrung

- (1) Nach § 5 KJPsychTh-APrV umfasst die Selbsterfahrung mindestens 120 Stunden. Gegenstand sind Reflexion oder Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung eigener biografischer Aspekte, Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit einer therapeutischen Beziehung und mit der persönlichen Entwicklung im Ausbildungsverlauf.
- (2) Die Selbsterfahrung findet mehrheitlich als Gruppenselbsterfahrung unter Anleitung von - durch die Ausbildungsstätte anerkannten - Selbsterfahrungsleiterinnen bzw. Selbsterfahrungsleitern statt, die als Supervisorinnen bzw. Supervisoren nach § 4 Abs. 3 und 4 KJPsychTh-APrV anerkannt sind und zu denen die Studierenden keine verwandtschaftlichen Beziehungen haben sowie nicht in wirtschaftlichen oder dienstlichen Abhängigkeiten stehen.

§ 10 Freie Spitze

(1) Für die verbleibenden 930 Stunden der freien Spitze sind folgende Inhalte nach Absatz 2 und 3 zu absolvieren.

(2) Alle Studierenden müssen verpflichtend folgende Leistungen erbringen

- Die Studierenden fertigen im Rahmen der Fallvorstellungen zwei Mal eine Ausarbeitung an und stellen diese in der Veranstaltung vor. Für die Vorstellung und Vorbereitung werden 100 Stunden veranschlagt.
- Die Studierenden beteiligen sich ab dem zweiten Ausbildungsjahr an einem Tutorsystem in einem Umfang von 50 Stunden. Dabei unterstützen sie Studierende jüngerer Jahrgänge.

(3) Die verbleibenden 780 Stunden können die Studierenden nach persönlichen Interessen in mindestens 2 der folgenden Studienleistungen in dem jeweils angebotenen Umfang wählen:

- zusätzliche praktische Tätigkeit I oder II,
- zusätzliche praktische Ausbildung (einschließlich Supervision mit durchschnittlich einer Supervisionssitzung auf vier Therapiesitzungen),
- angeleitetes Selbststudium: Erstellung von maximal 2 schriftlichen Ausarbeitungen zu jeweils einer einzelnen Störung. Für die Ausarbeitung werden nach positiver Prüfung für jeden Fall 100 Stunden bescheinigt,
- Es können auch Veranstaltungen an kooperierenden Kliniken, Universitäten, oder Zusatzausbildungen anerkannt werden, die der vorherigen Prüfung durch die Leitung bedürfen,
- Besuch wissenschaftlich fundierter Sonderveranstaltungen im Bereich der Verhaltenstherapie (z.B. einschlägige wissenschaftliche Tagungen),
- Mitarbeit an Projekten der Arbeitseinheit Klinische Psychologie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, die in der Hochschulambulanz für Forschung und Lehre im Bereich Psychotherapieforschung durchgeführt wird.

§ 11

Prüfung und Prüfungszulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung und die hierfür einzureichenden Nachweise ist in § 7 KJPsychTh-APrV geregelt.

(2) Die Leitung des weiterbildenden Studiums in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapiestellt auf Nachfrage der Studierenden, sofern alle Inhalte des weiterbildenden Studiums (siehe § 10 bis § 14) durch Bescheinigung nachgewiesen werden, eine Gesamtbescheinigung nach § 1 Abs. 4 KJPsychTh-APrV über die erfolgreiche Teilnahme aus.

(3) Die Leitung des weiterbildenden Studiums in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie prüft die eingereichten sechs Falldarstellungen. Zwei dieser Falldarstellungen werden von den Studierenden als Prüfungsfall benannt und bei positiver Bewertung durch die Leitung als Prüfungsfall angenommen und zur Anmeldung für die Prüfung eingereicht.

(4) Die Studiengangsleitung gibt rechtzeitig die Fristen bekannt bis zu denen die von der Leitung zu prüfenden Unterlagen vor jedem Prüfungszeitraum beim Ausbildungsinstitut abgegeben werden müssen.

§ 12

Unterbrechung des Weiterbildenden Studiums, Anrechnung anderer Ausbildungen

Die Unterbrechung der Ausbildung und die Anrechnung anderer Ausbildungen ist in § 6 KJPsychTh-APrV geregelt.

§ 13

Studiennachweise

(1) Zum Nachweis erbrachter Leistungen erhalten die Studierenden Studiennachweise. Die Nachweise über Theorieveranstaltungen, Selbsterfahrung, Supervision, die praktische Tätigkeit I und II, die praktische Ausbildung sowie die freie Spitze sind von den Studierenden aufzubewahren und zu gegebener Zeit vorzulegen (s. § 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 1). Für den ordnungsgemäßen Nachweis der Teilnahme an den jeweiligen Ausbildungsteilen haben die Studierenden selbst zu sorgen. Die Studiennachweise dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Bescheinigung des erfolgreichen Abschlusses des Studiums. Gleiches gilt für die Bescheinigung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 PsychTh-APrV für die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

(2) Voraussetzung für den Erwerb von Studiennachweisen ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Studiennachweise werden nur erteilt, wenn die Studierenden an der gesamten Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Es werden nur die Stunden bescheinigt, in denen die Studierenden tatsächlich anwesend waren.

(3) Studiennachweise enthalten mindestens

- den Namen der oder des Studierenden,
- die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung,
- die Bezeichnung des weiterbildenden Studiums,
- das Semester, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat und
- den Namen der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters.

Studiennachweise sind von der Veranstaltungsleiterin bzw. dem Veranstaltungsleiter zu unterschreiben und mit dem Datum zu versehen.

(4) Studierende, die die Universität Koblenz-Landau ohne Abschluss des weiterbildenden Studiums verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise, eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Leistungen. Der Antrag ist schriftlich an die Leitung des weiterbildenden Studiums zu richten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

.

Anlage: Theoretische Ausbildung (656 Stunden)

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1998, 3768)

A. Grundkenntnisse (gesamt 236 Stunden)

1. Entwicklungs-, sozial-, persönlichkeits- und neuropsychologische Grundlagen normalen und abweichenden Verhaltens im Kindes- und Jugendlichenalter **(16 Std., Sem 1)**
 - 1.1 Entwicklungspsychologische Grundlagen
 - 1.2 Neurobiologische und Neuropsychologische Grundlagen
 - 1.3 Sozial und Persönlichkeitspsychologische Grundlagen
2. Konzepte über die Entstehung, Aufrechterhaltung und den Verlauf psychischer und psychisch mitbedingter Erkrankungen im Kindes- und Jugendlichenalter **(46 Std., Sem 1-6)**
 - 2.1 Allgemeine und spezielle Krankheitslehren von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, unter Berücksichtigung der wissenschaftlich anerkannten Verfahren
 - 2.2 Psychosomatische Krankheitslehre
 - 2.3 Kinder- und jugendpsychiatrische Krankheitslehre, Psychiatrische Krankheitslehre verschiedener Altersgruppen
3. Methoden und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Säuglings- und Kleinkindforschung **(14 Std., Sem 4)**
4. Diagnostik und Differentialdiagnostik einschließlich Testverfahren zur Abgrenzung verschiedener Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, psychosozial- und entwicklungsbedingter Krisen sowie körperlich begründbarer Störungen bei Kindern und Jugendlichen **(57 Std., Sem 1-6)**
5. Besondere entwicklungs- und geschlechtsspezifische Aspekte der Persönlichkeit, der Psychopathologie und der Methodik der Psychotherapie verschiedener Altersgruppen **(27 Std., Sem 1-6)**
6. Intra- und interpersonelle Aspekte psychischer und psychisch mitbedingter Störungen in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen **(14 Std., Sem 2)**
7. Prävention und Rehabilitation **(16 Std., Sem 4+6)**
8. Medizinische und pharmakologische Grundkenntnisse für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten **(10 Std., Sem 2)**
9. Methoden und differentielle Indikationsstellung wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren **(6 Std., Sem 1+2)**
10. Dokumentation und Evaluation von psychotherapeutischen Behandlungsverläufen **(8 Std., Sem 3)**

11. Berufsethik und Berufsrecht, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstrukturen des Arbeitsfeldes, Kooperation mit Ärzten und anderen Berufsgruppen (16, **Std.** Sem 3)
12. Geschichte der Psychotherapie (**6 Std., Sem 1+2**)

B. Vertiefte Ausbildung (420 Stunden)

1. Theorie und Praxis der Diagnostik, insbesondere Anamnese, Indikationsstellung und Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung bei Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der bedeutsamen Beziehungspersonen (**80 Std., Sem 1**)
2. Rahmenbedingungen der Psychotherapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung insbesondere im Hinblick auf bestehende Abhängigkeit von Beziehungspersonen (**6 Std., Sem 1+6**)
3. Therapiemotivation und Widerstand des Kindes oder Jugendlichen und seiner bedeutsamen Beziehungspersonen, Entscheidungsprozesse des Therapeuten, Dynamik der Beziehungen zwischen dem Therapeuten und dem Kind oder Jugendlichen sowie seinen Eltern oder anderen bedeutsamen Beziehungspersonen im psychotherapeutischen Behandlungsprozess (**16 Std., Sem 1+6**)
4. Behandlungskonzepte und -techniken sowie deren Anwendung in der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (**71 Std., Sem 1+2+4+6**)
5. Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie von Kindern und Jugendlichen und den bedeutsamen Beziehungspersonen (**213 Std., Sem 1-6**)
6. Krisenintervention bei Kindern und Jugendlichen und den bedeutsamen Beziehungspersonen (**10 Std., Sem 3**)
7. Gesprächsführung mit den Beziehungspersonen des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf deren psychische Beteiligung an der Erkrankung und auf deren Bedeutung für die Herstellung und Wiederherstellung des Rahmens der Psychotherapie des Patienten (**16 Std., Sem 1+6**)
8. Einführung in die Säuglingsbeobachtung und in den Umgang mit Störungen der frühen Vater-Mutter-Kind-Beziehung (**8 Std., Sem 4**)